Bericht von der Tagung „Recht und Religion in soziologischer Perspektive" am 6. und 7. Juni 2013

Recht und Religion gehören zu den wirkmächtigsten normativen Ordnungen, die Gesellschaften durch Sinnstiftung und das Setzen von Regeln formen und durchdringen. Beiden wohnt von Grund aus ein Anspruch auf absolute Geltung inne, der zu wiederkehrenden Kollisionen und bisweilen offenen politischen Konflikten führt, deren Bewältigungsversuche kulturelle Eigenarten und Sonderwege offenbaren. Dieses spannungsreiche Verhältnis von Recht und Religion war Gegenstand der gemeinsamen Tagung der Sektionen für Rechts- und Religionssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, die zu Gast im Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur" waren. Die Vorträge gingen dabei sowohl den religiösen Prägungen moderner Rechtsordnungen als auch der rechtlichen Formung moderner Religion nach, also Themen, denen das Käte Hamburger Kolleg in seinem Forschungsprogramm einen eigenen Jahresschwerpunkt gewidmet hat.

Zur historischen Genese des Rechts auf Religionsfreiheit

Matthias Koenig (Göttingen) referierte zunächst über die Genese des völkerrechtlichen Rechts auf Religionsfreiheit, das den Glauben und die religiöse Praxis von Gemeinschaften und Individuen vor staatlichem Zwang schützt. Dabei stellte Koenig nicht so sehr die schrittweise erfolgte völkerrechtliche Kodifizierung dieses Rechts im 20. Jahrhundert heraus, sondern nahm eine soziologisch-historische Perspektive ein. In dieser wurde deutlich, dass die Missionsbewegungen des 19. Jahrhunderts wesentlicher Bestandteil der Vorgeschichte dieses Freiheitsrechtes waren, wobei es durchaus in der westlichen Welt länderspezifische Variationen gab, die Koenig anhand einer Analyse

bilateraler Verträge Frankreichs, Englands und der USA mit China in der Mitte des 19. Jahrhunderts herausstellte. Während diese der französischen Seite einen klassischen Konsularschutz und der englischen Seite einen Freiraum für Missionspraktiken gewährten, verankerte ein wegweisender amerikanisch-chinesischer Vertrag von 1869 das symmetrische Recht auf Religionsfreiheit, das beiden Seiten Protektion bot. In einem Ausblick auf die gegenwärtige Lage sozialer Bewegungen, die, unter gänzlich anderen Rahmenbedingungen und „Feldstrukturen", auf religiöse Rechte drängten, betonte Koenig, dass das Prinzip der individuellen Religionsausübung häufig mit dem rechtlichen Schutz kollektiver religiöser Identitäten kollidiere.

Religion im Strafvollzug

Sarah Jahn (Bochum) beleuchtete die rechtliche Rahmung der Ausübung von Religion in der Institution des Strafvollzugs. Mehrere Fallbeispiele zeigten, wie sehr die Freiheitsgrade für religiöse, vor allem nicht-christliche Praktiken in verschiedenen deutschen Gefängnissen variieren. Stellen Räucherstäbchen einen essentiellen Bestandteil einer bestimmten religiösen Praxis dar? Ist die Verwendung eines Gebetsteppiches aus Gründen der Sicherheit im Strafvollzug abzulehnen? In solchen Fällen, dies wurde aus dem Vortrag ersichtlich, zeigt sich nicht nur ein Bestimmungsproblem religiöser Sinngehalte, sondern generell die konstruktivistische Rolle des Rechts, das Fälle und Gegenstandsbereiche in seiner Rationalität konstituiert.

Islamische Politik im Konflikt der Normativitäten

Sabine Frerichs (Helsinki) richtete ihren Blick anschließend auf die aktuelle Politik, indem sie die konfliktreiche Lage im postrevolutionären Ägypten schilderte. Das Auseinanderklaffen von neuem Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit bedeute für die Rechte von Minderheiten und Oppositionellen ein großes Problem. Aber auch an anderer Stelle zeichne sich die Regierungspolitik der Muslimbruderschaft durch Züge aus, die es erlaubten von einem System der „organisierten Heuchelei" zu sprechen. Am deutlichsten sei diese im ökonomischen Sektor zu erkennen, da die opportunistische Entscheidung, einen staatlichen Kredit beim Internationalen Währungsfonds aufzunehmen, strikt gegen das islamische Zinsverbot verstößt. Welche Auswirkung diese inkohärente Politik auf die Legitimation der Regierung hat, dürfte auch in Zukunft spannend zu beobachten sein.

Kollision und Interdependenz von Recht und Religion

Das „schwierige Sphärenverhältnis" von Recht und Religion thematisierte Werner Gephart, der Direktor des Käte Hamburger Kollegs „Recht als Kultur" in seinem Abendvortrag. Gephart wies zunächst auf die strukturelle Verwandtschaft beider Sphären hin, da sie beide nicht nur

über eine normative, sondern auch eine symbolisch-rituelle Dimension und eine Organisationsebene verfügten. Auch in funktioneller Hinsicht ließen sich erstaunliche Parallelen feststellen, gehörten doch Integration, Identitäts- und Sinnstiftung sowie Gedächtnisbildung zum Aufgabenbereich von Recht und Religion, was sie natürlicherweise in ein großes Konkurrenzverhältnis zueinander rückt. Während überwiegend säkulare Gesellschaften diese Konkurrenz im Medium des Rechts geregelt haben, ist schon diese Differenzierungsleistung, und dieser Differenzierungsbedarf, nicht transkulturell zu beobachten, wie ein Blick auf islamische und auch andere religiöse Normativitätsvorstellungen demonstriert. Ein großes Konfliktpotential für das Aufeinandertreffen rechtlicher und religiöser normativer Vorstellungen liegt dabei in allen Gesellschaften vor, die sich faktisch, häufig verstärkt durch zunehmende Migrationsbewegungen, durch einen Pluralismus der Weltanschauungen auszeichnen. Gephart hob aber auch eine Komplizenschaft von Recht und Religion in der Moderne hervor: Während religiöse Gemeinschaften einerseits auf einen rechtlichen Rahmen angewiesen seien, der ihnen die Praktizierung ihrer Religion erlaube, sei andererseits zumindest die Frage aufzuwerfen, ob sich die notwendige *force du droit* nicht auch (zivil-)religiöser Ressourcen bedienen müsse, um auf gesellschaftliche Akzeptanz zu stoßen.

Religion im Sozialismus – ein Kampf der Glaubensgemeinschaften?

Uta Karstein (Leipzig) untersuchte am Tag darauf die Strukturen des „religiösen Feldes" in der DDR. Als politische Glaubensgemeinschaft, die einen Anspruch auf absolute Wahrheit erhob, musste das SED-Regime anderen Ideologien und Weltanschauungen besonders misstrauisch gegenüber treten und versuchte somit auch, den Sinnstiftungen der Religionsgemeinschaften restriktiv zu begegnen. Wenn auch im Verfassungstext zunächst ein Schutzraum für religiöse Praktiken vorgesehen war, war dieser in der Realität kaum vorhanden. Als eine spätere Verfassungsänderung den rechtlichen Status der Religionen

diffuser als zuvor definierte, mussten sie ihr Arrangement mit dem Staat in vielen Fällen taktisch bestimmen. Die entscheidenden Variablen, die dieses Verhältnis prägten, waren dabei das Ausmaß des Gehorsams gegenüber dem Staat und der Grad der öffentlichen, politischen Wirkkraft der Religionsgemeinschaften. Wie Karstein an der Position der evangelischen Kirche aufzeigte, eröffnete dies den Raum für unterschiedliche kircheninterne Positionierungen, die von einer opportunistischen und staatstreuen „Kirche im Sozialismus" bis hin zur kritischen, auch öffentlich artikulierten Opposition reichten.

Kultur als Argument? Religiöse Anerkennungskämpfe in Quebec

Marian Burchardt (Göttingen) rückte die vielschichtigen Anerkennungskämpfe in Quebec in den Fokus seines Vortrags. Burchardt betonte, dass nicht nur die Sprache ein großer Reproduktions- und Symbolfaktor von „imagined communities", insbesondere von staatenlosen Gemeinschaften wie in Quebec, sei, sondern auch die Religion. So sei es zu

erklären, dass, obwohl der Katholizismus in Quebec in Folge der Säkularisierung an Bedeutung verloren habe, der Ausübung von Religion dennoch häufig ein hoher Stellenwert zukomme, um die Zugehörigkeit zur eigenen ethnischen Gruppe zu demonstrieren – eine Konzeption von Religion „als Kultur". Da es jedoch, bedingt durch Säkularisierung und Migration, eine nicht-katholische Minderheit in Quebec gibt, die sich in dieser religiös-kulturellen kollektiven Identität nicht repräsentiert sieht, stellt sich die rechtliche Frage nach einem Schutzraum für abweichende religiöse Vorstellungen. Wie Burchardt verdeutlichte, zeichnet sich die Rechtsprechung in Quebec durch ein liberales, individuell-subjektives Verständnis von Religion aus, da sie nicht nach den dogmatischen „richtigen" Grundlagen von Religionen fragt, sondern der Anerkennung persönlicher spiritueller Praktiken („Bastel-Religion") aufgeschlossen gegenüber steht. Dass eine Konzeption von Religion als Kultur auch politische Probleme mit sich bringen kann, wenn sie von bestimmten Minderheiten als Argument ins Feld geführt wird, illustriert der Fall von islamischen Schiedsgerichten in der benachbarten Provinz Ontario, der die Frage nach den Grenzen des Multikulturalismus aufwirft.

Das ökonomische Movens hinter dem europäischen Antidiskriminierungsverbot

Theresa Wobbe (Potsdam) analysierte die Entstehung der rechtlichen Formalstruktur für Religion im Kontext der Europäischen Union. Sie fragte nach dem Antrieb, der hinter der Genese des Verbots religiöser und anderer Diskriminierung steht, und sah hier weniger rein menschenrechtliche Motive, sondern ökonomische Imperative als entscheidenden Faktor. Die fortschreitende Anerkennung von Grundrechten sei ursprünglich einer wirtschaftlichen Politik der Barrieren abbauenden Beschäftigungserzeugung geschuldet. Die rechtliche Fortschreibung dieser Antidiskriminierungsmaßnahmen, die vor allem auf der Ebene des Richter- und Organisationsrechts erfolgt sei, demonstriere zudem eine kontinuierliche Abkopplung des Rechts von der Politik in der Europäischen Union.

„Eigengesetzlichkeit" im soziologischen und theologischen Diskurs

Die folgenden Vorträge waren der Konkurrenz der rechtlichen und religiösen Normativität gewidmet. Die Konfrontation religiöser Traditionen mit der Ausdifferenzierung des Rechtssystems war Gegenstand des Beitrags von Marc Breuer (Paderborn). Anhand einer Debatte katholischer Gelehrter in den 1920er Jahren wies Breuer auf, wie unterschiedlich

und umstritten die Versuche ausfielen, die soziologische Semantik der „Eigengesetzlichkeit" von Recht und Religion in die religiöse Dogmatik einzugliedern. Während manche Theologen in diesem Terminus schon eine unzulässige Relativierung des religiösen Geltungsanspruchs sahen, versuchten andere, eine relative Eigengesetzlichkeit beider Sphären als übereinstimmend mit der thomistischen Ursachenlehre zu legitimieren, wobei sie die soziologische Semantik theologisch umdeuteten. Diese Stimmen stellten laut Breuer die Weichen für die mittelfristige Akzeptanz der rechtlichen Eigengesetzlichkeit durch die Katholische Kirche.

Ist die Beschneidung „sozialadäquat"?

Georg Manthey und Thomas Schmidt-Lux sprachen anschließend über eine aktuelle Kollision rechtlicher und religiöser Normen, indem sie einen Überblick über die jüngere öffentliche und juristische Debatte über die Zulässigkeit der Beschneidung von Jungen in Deutschland gaben. Das Landgericht Köln hatte 2012 einen solchen Fall, der der gängigen Praxis weiter Teile der islamischen und jüdischen Glaubensgemeinschaften entspricht, als Körperverletzung beurteilt, was eine anschließende korrigierende Gesetzgebung durch den Bundestag nach sich gezogen hatte. Die Argumente für oder wider die Beschneidung mussten dabei das Prinzip der körperlichen Unversehrtheit gegen das Recht auf freie Religionsausübung und das Sorgerecht der Eltern abwägen. Dieser Fall, dies wurde offensichtlich, führt vor Augen, wie schwierig es für das Rechtssystem ist, kulturell-religiöse Abweichungen von rechtlichen Grundsätzen als Argument zuzulassen und zu bewerten. Der unbestimmte juristische Terminus der „Sozialadäquanz" einer Praxis führt hier eher ein Problem vor Augen als einen Ausweg anzubieten. Und auf welche Weise und mit welchem Anspruch ethische Überlegungen angesichts konkurrierender Normativitäten und Rationalitäten weiterhelfen können, musste auch nach dem folgenden Vortrag von Felix Ekardt (Rostock) offenbleiben.

Auf der Suche nach neuen normativen Lösungen

Zum Abschluss der Tagung stellte Marie-Claire Foblets vom Max-Planck-Institut einige Ergebnisse des von der Europäischen Kommission geförderten RELIGARE-Projektes vor. Im

Zentrum dieses Forschungsprojektes stand die Analyse religiöser Vielfalt in der Europäischen Union, die neue Maßstäbe des rechtlichen Umgangs mit ihnen verlangt. Wie Foblets unterstrich, mache die häufig inkohärente, etwa in der Frage der Zulässigkeit von religiösen Symbolen im öffentlichen Raum mit zweierlei Maß messende europäische Politik einen revidierten rechtlichen Zugang nötig. Dabei gab sie die allgemeine Empfehlung, Religion zum Element einer inklusiven Politik zu machen, ohne die Realität religiöser Radikalisierungen aus den Augen zu verlieren. Somit

verdeutlichte auch dieser Vortrag die schwierige Aufgabe des Rechts, der Religion den notwendigen Entfaltungsraum einzurichten, ohne fundamentale grundrechtliche Prinzipien auszuhöhlen. Die faktische Konkurrenz von Religion und Recht, dies kann als ein Ergebnis dieser Tagung gelten, ist weder ein außerokzidentales Phänomen noch ein vormodernes Relikt, sondern verlangt auch in westlichen Gesellschaften erneut nach sensiblen Lösungen.

Bonn, 17. Juni 2013 Text: Jan Christoph Suntrup Bilder: Pascal Kohse